

schließenden Kreditverträge als zinslose Kredite bereitgestellt. In den Kreditverträgen sind die gemäß § 6 Abs. 4 vom zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ festgelegten und abzurechnenden Parameter als Kreditbedingung sowie die Kreditlaufzeit entsprechend dem festgelegten Zeitpunkt für den Nachweis des zielgerichteten Einsatzes der Mittel aufzunehmen.

(3) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erhält aus dem Staatshaushalt in Höhe der ausgereichten zinslosen Kredite finanzielle Mittel des zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Bildung eines Deckungsfonds.

§ 8

Kontrolle

(1) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben im Einvernehmen mit den örtlichen Staatsorganen die planmäßige Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen, ihre sofortige Einbeziehung in die rationelle Nutzung sowie unter Mitwirkung der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen zu überprüfen.

(2) Nach Beendigung der Kreditlaufzeit oder auf Antrag des Folgenutzers haben die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe in Zusammenarbeit mit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzustellen, ob die Parameter gemäß § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 9

Erfüllung der Rekultivierungsaufgaben

(1) Bei der Erfüllung der in den Kreditverträgen enthaltenen Parameter wird auf der Grundlage der Einschätzung nach § 8 Abs. 2 der Kredit aus Mitteln des gemäß § 7 Abs. 3 gebildeten Deckungsfonds durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik getilgt.

(2) Werden auf Grund besonderer Bedingungen ohne eigenes Verschulden der Folgenutzer die vorgegebenen Parameter nicht erreicht, so kann die Laufzeit des zinslosen Kredites unter Abschluß eines Änderungsvertrages zum Kreditvertrag gemäß § 7 Abs. 2 verlängert werden.

(3) Folgenutzer, die die vorgegebenen Parameter auf Grund schuldhaften Verhaltens nicht erreichen, haben den zinslosen Kredit sofort zurückzuzahlen oder einen neuen Kreditvertrag über die Gewährung eines verzinslichen Investitionskredites abzuschließen. Dabei ist auf die Kreditlaufzeit die Laufzeit des unverzinslichen Kredites anzurechnen. Ein Mindesteinsatz eigener Mittel wird nicht gefordert.

§ 10

Regelungen für 1970

Folgenutzer, die im Jahre 1970 wieder urbar gemachte Bodenflächen rekultiviert haben, erhalten finanzielle Mittel gemäß § 5 unter Anrechnung bereits erhaltener Mittel.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung Nr. 4* über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft vom 22. Februar 1971

Zur weiteren Förderung des Agrarfluges wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1-

(1) Für Leistungen der Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH (nachfolgend INTERFLUG genannt) in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist folgender Tarif anzuwenden:

Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen

— M je ha —

	bis unter ab 50 ha	ab 50 ha bis unter	ab 75 ha
	75 ha		
	— Einzelfeldgrößen —		
bis 100 kg/ha Düngemittel / Aufwandmenge	9,-	8,-	7,-
bis 200 kg/ha „	13,-	12,-	10,-
bis 300 kg/ha „»	15,-	14,-	12,-
bis 400 kg/ha „n	29,-	26,-	22,-
bis 500 kg/ha „n	36,-	33,-	28,-
bis 600 kg/ha „»9	43,-	40,-	34,-
bis 700 kg/ha „»>	50,-	47,-	40,-
bis 800 kg/ha „»	57,-	54,-	46,-
bis 900 kg/ha „»	64,-	61,-	52,-
bis 1 000 kg/ha „»»	71,-	68,-	58,-

Schädlingsbekämpfung

bis unter 51 Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	6,—M
ab 5 bis 101 Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	8,60M

Forstschädlingsbekämpfung

bis 101 Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	3,60M
---	-------

Phytophthorabekämpfung und Unkrautbekämpfung

bis unter 25 1 Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	12,—M
ab 25 1 bis unter 50 1 Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	15,—M
ab 50 1 bis 100 1 Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	18,—M

Desikkation und Defoliation

bis 50 1 Aufwandmenge je ha	15,—M
-----------------------------	-------

Aussaat

Untersaat und Zwischenfrüchte

bis 50 kg Saatgutaufwandmenge je ha	20,—M
bis 100 kg Saatgutaufwandmenge je ha	21,—M

Getreide

bis 150 kg Saatgutaufwandmenge je ha	21,—M
bis 200 kg Saatgutaufwandmenge je ha	23,—M
bis 250 kg Saatgutaufwandmenge je ha	25,—M

(2) Mit den Preisen des Tarifs sind die Kosten für den Einsatz der Luftfahrzeuge gemäß Preisbewilligung WF — 1 der INTERFLUG — Avio — chemische Leistungen — vom 22. November 1968 abgegolten. Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind von den LPG, GPG und VEG zu tragen. Bei Ausführung durch ihre kooperativen Einrichtungen sind dafür Vereinbarungspreise festzulegen.

* Anordnung Nr. 3 vom 8. Oktober 1968 (GBL. II Nr. 11* S. 886)